OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652107/2/JP

Datum:
Linz, 14. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P P, O, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Mai 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-241132/2-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2019 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B befristet bis 28. August 2021 und folgende Auflagen vorgeschrieben: Tragen einer Brille, kein Alkohol, vierteljährliche Vorlage von Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis, jährlicher Facharztbefund Lungenheilkunde, jährlicher Befund Augenheilkunde; Nachuntersuchung in zwei Jahren mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid, fachärztliche Stellungnahme Lungenheilkunde, Befund Augenheilkunde.

1.2. Am 12. Mai 2021 legte der Beschwerdeführer Befund und Gutachten des Labor FTC vor, woraus ersichtlich war, dass in einer Haarprobe vom 22. April 2021 eine EtG-Konzentration von 20 pg/mg nachgewiesen wurde. Dieser Befund spräche nach dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 12. Mai 2021 für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten und könne als Rückfall in frühere Alkoholtrinkgewohnheiten angesehen werden. Von amtsärztlicher Seite wurde daher festgestellt, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 war.

1.3. Aufgrund dieser Information erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2021 mit folgendem Spruch:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klasse A mit Code 79.03/04, AM und B wird Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abzuliefern.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

Nach einer näheren Spezifizierung des betroffenen Führerscheins wird als Rechtsgrundlage explizit § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angegeben.

Außerdem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 VwGVG aberkannt.

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG angeführt und sodann das Schreiben der Amtsärztin vom 12. Mai 2021 zitiert. Unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen.“ wird der Text von § 24 Abs 1 FSG angeführt und ein weiteres Mal auf das „amtsärztliche Gutachten“ vom 12. Mai 2021 verwiesen, das „nachhaltig und schlüssig“ sei.

1.4. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend hat der Beschwerdeführer auf das aktuelle Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, hingewiesen und dies in der Beschwerdeschrift näher ausgeführt.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2019 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A mit dem Code 79.03/04, AM und B befristet bis 28. August 2021 und folgende Auflagen erteilt: Tragen einer Brille, kein Alkohol, vierteljährliche Vorlage von Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis, jährlicher Facharztbefund Lungenheilkunde, jährlicher Befund Augenheilkunde; Nachuntersuchung in zwei Jahren mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid, fachärztliche Stellungnahme Lungenheilkunde, Befund Augenheilkunde.

Am 12. Mai 2021 legte der Beschwerdeführer das Gutachten des Labor FTC vom 10. Mai 2021 vor, wonach in einer am 22. April 2021 abgenommenen Haarprobe eine EtG-Konzentration von 20 pg/mg nachgewiesen wurde. Aufgrund dessen informierte die zuständige Amtsärztin die Führerscheinbehörde, dass der

Beschwerdeführer als derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 beurteilt wird.

Aufgrund dieser Information erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2021 mit folgendem Spruch:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klasse A mit Code 79.03/04, AM und B wird Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abzuliefern.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

Nach einer näheren Spezifizierung des betroffenen Führerscheins wird als Rechtsgrundlage explizit § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angegeben.

Außerdem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 VwGVG aberkannt.

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG angeführt und sodann das Schreiben der Amtsärztin vom 12. Mai 2021 zitiert. Unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen.“ wird der Text von § 24 Abs 1 FSG angeführt und ein weiteres Mal auf das „amtsärztliche Gutachten“ vom 12. Mai 2021 verwiesen, das „nachhaltig und schlüssig“ sei.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet‘, ‚bedingt geeignet‘, ‚beschränkt geeignet‘ oder ‚nicht geeignet‘. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet‘ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet‘ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet‘ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) ..."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den

Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.2. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, wird auch im vorliegenden Verfahren festgehalten, dass sich nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides die Entziehungsdauer bis zur Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens erstrecken soll. Der Spruch ist angesichts der gewählten Formulierung in Verbindung mit der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift – nämlich § 24 Abs 4 FSG – als sogenannte Formalentziehung im Sinne des letzten Satzes dieser Bestimmung zu verstehen. Daran ändert auch nichts, dass die Behörde § 24 Abs 1 FSG in der Begründung unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen“ zitiert, zumal als erster und oberster Bestandteil der Begründung wiederum der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG wiedergegeben wird.

Voraussetzung für diese Art der Entziehung der Lenkberechtigung wäre, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid aufgefordert worden ist, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dann wäre eine Entziehung bis zur amtsärztlichen Untersuchung (nicht bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens) denkbar.

Tatsächlich ist sogar Gegenteiliges der Fall. Der Beschwerdeführer hat der Anordnung aus dem Bescheid vom 2. September 2019 betreffend die Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen nach der Aktenlage, insbesondere dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 12. Mai 2021 an die Führerscheinbehörde, offensichtlich entsprochen. Die Formalentziehung erweist sich daher als rechtwidrig.

3.3. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts ist die „Sache“ des bekämpften Bescheids (statt vieler VwGH vom 30. März 2017, Ro 2015/03/0036). Das Gericht hat bei seiner Prüfung aufgrund der Beschwerde seine Beurteilung im Rahmen der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vorzunehmen. Als Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit anzusehen, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (wieder statt vieler VwGH vom 27. März 2018, Ra 2015/06/0011). Entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde gewesen war, im Ergebnis erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung ist in diesbezüglichem Umfang

mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2014/10/0038).

Die im Spruch des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde vorgenommene Formalentziehung ist hier in diesem Sinne „Sache“ des Beschwerdeverfahrens. Nur darüber hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzusprechen.

3.4. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV die Feststellung einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol erforderlich sind. Entsprechende Feststellungen sind im Hinblick auf § 14 Abs 1 FSG-GV unter Berücksichtigung einer einzuholenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme zu treffen. Weiters wäre gegebenenfalls eine Entziehung in der Folge gemäß § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 8 FSG auszusprechen und deren Dauer nach § 25 Abs 2 FSG für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung festzulegen gewesen (VwGH vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061). Nicht zuletzt wird auch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert sei. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, mit anderen Worten es sei konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl. z.B. VwGH vom 20. November 2012, 2012/11/0172).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insb. VwGH vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar